

Anlegestelle Floßhafen - Aschaffenburg am Main km 87,22 - 87,34, Uferseite rechts, 141,10 m

Anlage zur Liegegenehmigung vom (siehe Datum der Liegegebührenrechnung).

Allgemeine Bedingungen bei Inanspruchnahme der Anlegestelle für die Saison 2019

1. Die Genehmigung wird auf Grundlage des zwischen der Stadt Aschaffenburg am Main und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt, abgeschlossenen Nutzungsvertrages Nr. 829/0020 in der Neufassung v. 06. Febr. 2006, der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- u. Schifffahrtsamtes vom 10.12.1991 und der Erlaubnis zum Betrieb einer Schiffsliegestelle vom 30.03./14.04.1993 erteilt. An der Liegestelle gilt das Bundeswasserstraßengesetz (WAStrG) in der Neufassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962)

1.1. Reservierung von Liegeplätzen

Für die Erteilung der Liegegenehmigung ist der bayernhafen Aschaffenburg im Auftrag der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg zuständig.
Der Antrag auf Liegegenehmigung sollte so früh wie möglich, **mindestens 90 Tage vor** der beabsichtigten Liegezeit an den bayernhafen Aschaffenburg gestellt werden. Kurzfristige Anfragen sind auf Anfrage und nach Verfügbarkeit möglich.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Name des Schiffes / Reederei
- b) voraussichtliche Zeit der Ankunft
- c) voraussichtliche Liegezeit
- d) Kapazität des Schiffes (Anzahl Passagiere)
- e) Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes
- f) verantwortliche Person vor Ort (z.B. Kapitän/Reiseleiter/Schiffsführer)
- g) telefonische Verbindung zum Schiff
- h) Versicherungsnachweis (Versicherungsdeckung für Haftpflicht- und Umweltschäden sowie für Wrackbeseitigungs- und Bergungskosten)

Anschrift: **Bayernhafen GmbH & Co. KG**
bayernhafen Aschaffenburg
Hafenbahnhofstraße 27
63741 Aschaffenburg
Tel.: 0049 6021/8467-18, Fax 0049 6021/8467-10
Internet: www.bayernhafen.de
E-Mail: hafenmeister-ha@bayernhafen.de

1.2. Anmeldung / Abmeldung

Änderungen zur Ankunft und zum Ablegen des Schiffes sind dem **Beauftragten vor Ort**,

Herrn Georg Kittel
Am Floßhafen 23, Aschaffenburg
Tel.: 0049 6021/28086 u. Fax 0049 6021/28087
Mobil-Tel.: 0049 175/2466667
E-Mail: bootsvermietung@t-online.de

direkt mitzuteilen.

Herr Georg Kittel ist anweisungsbefugter Beauftragter der bayernhafen, inkassoberechtigt (Liegegebühren), erteilt Liegegenehmigungen vor Ort und gilt als Bezugsperson für alle Benutzer der Anlegestelle notwendige Informationen (Reparaturfirmen, Müllentsorgung, Abwasser- u. Fäkalienbeseitigung, elektr. Energieversorgung, Kfz-Personenbeförderung u.a.) Herr Kittel ist zur Durchführung seiner obliegenden Aufgaben berechtigt, die anlegenden Schiffe zu betreten.

Der Liegeberechtigte kann gegen die Benutzungsgebühren weder aufrechnen, noch kann er ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Wird die Anfahrt der Schiffsanlegestelle wegen höherer Gewalt (Hoch-; Niedrigwasser, Schleusenstreiks usw.) erheblich erschwert oder beeinträchtigt, so kann das Liegegeld nicht zurückerstattet werden. Die Anfahrt an einem Ausweichtermin ist nach vorheriger Absprache möglich.

Wird die reservierte Liegezeit durch den Liegeberechtigten nicht in Anspruch genommen, so kann das Liegegeld nur dann zurückerstattet oder nicht in Rechnung gestellt, wenn

- a) die Abbestellung der bayernhafen Aschaffenburg
mindestens 30 Tage vor Beginn der reservierten Liegezeit vorliegt oder
- b) der Liegeplatz anderweitig vermietet wird.

2. Liegegebühren und Fälligkeit

Bei der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Schiffsanlegestelle „Floßhafen“ werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Anlegen und Liegezeit für Hotel/Kabinenschiffe und Fahrgastschiffe

- a) bis 6 Stunden 160,-- €
- b) bis 24 Stunden 250,-- €

Anlegen von Kleinschiffen (Motorboote, Segelyachten u. ä.)

außerhalb der Anlegetermine von Hotel/Kabinenschiffen und Fahrgastschiffen

- c) pro Tag 30,-- €

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Die Liegegebühren erhebt der bayernhafen Aschaffenburg im Namen und auf Rechnung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg.

Die Liegegebühren werden nach Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto des bayernhafen Aschaffenburg bei der Hypo-Vereinsbank Aschaffenburg zu überweisen:

IBAN: DE34 7952 0070 0001 6645 30
BIC: HYVEDEMM407

Liegegenehmigung vorausgesetzt. Anfallende Auslands-Bankgebühren gehen zu Lasten des Liegeplatzanmieters.

3. Zur Versorgung mit elektrischer Energie

Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Powerlockterminal am Floßhafen vorhanden.

Aus Gründen des Umweltschutzes (Luftverschmutzung und Geräuschbelästigung wird die Stromentnahme während der Anlegedauer zur strikten Auflage gemacht.

- a) Inbetriebsetzung bzw. Abtrennen des Stromanschlusses
Dem **Beauftragten vor Ort, Herrn Georg Kittel** ist der Termin für den Bezug von elektrischer Energie 7 Tage vor Anlegen mitzuteilen. (Kontakt, siehe Ziffer 1.2.)

Bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer im Schadensfall auch noch nach dem Ablegen des Schiffes.
- b) Der bayernhafen Aschaffenburg behält sich vor, diese Bestimmung im Laufe der Saison 2019 anzupassen, soweit sich dies aus rechtlichen und/oder betriebstechnischen Gründen als notwendig erweist.
- c) Verbrauchsabrechnung
Strom wird der Liegeberechtigte auf eigene Rechnung direkt beziehen.

4. Wasserversorgung

Das Bunkern von Trinkwasser (23 cbm pro Stunde) ist an der Anlegestelle während der Saison täglich 24 Stunden möglich. Bei Bedarf ist mit **Herrn Georg Kittel** Kontakt aufzunehmen, siehe Ziffer 1.2.

5. Müllabfuhr

Die Abfälle auf den Groß- und Kleinschiffen sind ebenso wie Abfälle aus Haushalten getrennt zu halten und zu entsorgen bzw. wieder zu verwerten. Müllbehälter und Container können im Bedarfsfall beim Umweltamt der Stadt Aschaffenburg über den Beauftragten vor Ort, **Herrn Georg Kittel, mindestens 8 Tage vor Anlegen** bestellt werden. (Kontakt, siehe Ziffer 1.2.).

6. Fäkalien- und Abwasserbeseitigung

Die Liegeberechtigte ist dafür verantwortlich, dass bei der Benutzung der Anlegestelle die Vorschriften bezüglich der Abfall- und Abwasserbeseitigung beachtet und eingehalten werden. Die Fahrgastschiffe/Hotelschiffe müssen mit geschlossenen Fäkalien- u. Abwasser-Sammeltanks ausgestattet sein.

Es ist ausdrücklich verboten, Fäkalien und Abwasser in den Fluss einzuleiten.

Die Abwässer aller Schiffe sind im Bedarfsfall an der Anlegestelle mit Hilfe des Beauftragten vor Ort **Herrn Georg Kittel** zu entsorgen. (Kontakt, siehe Ziffer 1.2.)

7. Verhalten an der Anlegestelle

Den Anordnungen des Beauftragten vor Ort, Herrn Georg Kittel ist Folge zu leisten.

- a) Die Anlegebereiche für die einzelnen Schiffe sind nicht markiert, da Schiffe mit unterschiedlichen Abmessungen anlegen. Es sind ausschließlich die zugelassenen Festmacheinrichtungen (Poller) zu benutzen.
- b) Die bestehenden Anlegeverbote sind zu beachten. Das Anlegen ist ausschließlich nur innerhalb der von der Stadt Aschaffenburg ausgewiesenen und gekennzeichneten Anlegestelle erlaubt.
- c) Das Nebeneinanderliegen der Schiffe ist nur in Ausnahmefällen, die durch bayernhafen Aschaffenburg genehmigt werden, gestattet.
- d) In der Nähe der Liegeplätze befinden sich Wohnanlagen. Unnötiger ruhestörender Lärm, auch durch andienende Kraftfahrzeuge, ist untersagt.
- e) Laufende Stromgeneratoren zur Kühlung und Lichtversorgung des Schiffes sind nur erlaubt, wenn folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:
tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) 55dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) 40dB(A)
- f) Die Inbetriebnahme der Schraubenanlage ist während der Liegezeit untersagt.**
- g) Die an der Anlegestelle/Liegestelle vorhandenen Anlagen für Entnahme- und Einleitungszwecke dürfen durch die Benutzung der Anlegestelle nicht beeinträchtigt werden.
- h) Im Bereich der Liegeplätze „Floßhafen“ sind die Mainufermauern empfindlich gegen die Reibwirkung der von den Liegeberechtigten ausgehängten Holzfender. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass anstelle von Holzendern (Reibhölzer) Puffer verwendet werden (Gummi o. ä.), die Beschädigungen an Ufermauern ausschließen.
Für etwaige Schäden hat die Liegeberechtigte einzustehen.
- i) Das Verwenden eines Bugstrahlruders ist nur mit minimalster Kraft erlaubt, um ein Ausspülen der Ufermauer zu verhindern.**
- j) Bei Zuwiderhandlungen ist die Liegeberechtigte unverzüglich zur Abhilfe verpflichtet.

8. Besondere Vorschriften

Einer Auflage des Wasser- und Schifffahrtsamtes entsprechend wird auf die einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften hingewiesen. Der Liegeberechtigte sichert die Einhaltung der einschlägigen, schifffahrtspolizeilichen, Vorschriften zu. Die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erlassenen Anordnungen sowie die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehr) und die Anordnungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes sind zu beachten.

Die „Allgemeinen Bedingungen bei Inanspruchnahme der Anlegestellen“ für die aktuelle Saison sind in Kopie dem jeweiligen Schiffsführer zu übereignen und auf Verlangen dem Beauftragten vor Ort vorzuzeigen.

Bediensteten u. Beauftragten der Stadt Aschaffenburg am Main - insbesondere der Feuerwehr und dem bayernhafen Aschaffenburg - ist zur Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten jederzeit der Zutritt zu den anliegenden Schiffen zu gestatten.

9. Schadenshaftung

Die Benutzung der Anlegestelle erfolgt auf eigene Gefahr.

Der bayernhafen Aschaffenburg und die Kongress- und Touristikbetriebe haften nicht für eine bestimmte oder ausreichende Wassertiefe im Bereich der Anlegestelle oder deren Zufahrt.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite vom Hochwassernachrichtendienst www.hnd.bayern.de

Der bayernhafen Aschaffenburg und die Kongress- und Touristikbetriebe haften nicht für Schäden oder Nachteile, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Schiffsverkehr, Hoch- oder Niedrigwasser, anderen natur- und witterungsbedingten Ereignissen sowie Anweisungen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen und höhere Gewalt und Streik entstehen. Auch entfällt eine Haftung bei Schäden und Benachteiligungen, die sich für die Benutzung der Anlegestelle/Liegestelle aus Arbeiten an der Ufermauer, am Wasserlauf und den Zugangsstraßen usw. ergeben sollten.

Die Liegeberechtigte haftet für alle Schäden an der Anlegestelle sowie an der Ufermauer, die mit ihren Schiffshalteeinrichtungen, wie Halteringe, Poller und dergleichen, durch unsachgemäßen Betrieb an der Anlegestelle/Liegestelle entstehen. Der Liegeberechtigte haftet nicht, wenn die Schäden durch höhere Gewalt oder allein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten des bayernhafens Aschaffenburg verursacht worden sind.

Bei einem nachgewiesenen Mitverschulden des bayernhafens Aschaffenburg findet § 254 BGB entsprechende Anwendung.

Der bayernhafen Aschaffenburg ist berechtigt, die Beseitigung aller von der Liegeberechtigten verursachten Schäden zu Lasten und auf Rechnung der Liegeberechtigten selbst vorzunehmen.

Die Liegeberechtigte hat alle von ihr verursachten Schäden sofort dem bayernhafen Aschaffenburg mitzuteilen.

Die Liegeberechtigte hat den bayernhafen Aschaffenburg und die Kongress- und Touristikbetriebe von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen eines erlittenen Schadens durch Inanspruchnahme der Liegegenehmigung geltend machen.

Ansprüche der Liegeberechtigten auf Schadensersatz können nicht damit begründet werden, dass die Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte des Floßhafens nicht oder nicht hinreichend oder verspätet eingesetzt oder zur Verfügung gestellt worden sind. Die Anlegestelle liegt im Bereich des vom Wasser- und Schifffahrtsamtes genehmigten Gebietes. Sollten diese Genehmigungen entzogen bzw. aufgehoben/widerrufen werden, haften der bayernhafen Aschaffenburg und die Kongress- und Touristikbetriebe nicht für hierdurch entstehende Nachteile der Liegeberechtigten. Durch die Benutzung der Anlegestelle dürfen Zustand und Betrieb der Bundeswasserstraße und der zu ihr gehörenden Anlagen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Die Liegeberechtigte trägt hierfür die Haftung.

10. Die Genehmigung und Zulassung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Das Schiff muss auch beim Liegen technisch und personell fahr- und betriebsbereit sein.

11. Kündigung

Bei Verstößen des Liegeberechtigten gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder gegen gesonderte Auflagen in der Liegegenehmigung ist der bayernhafen Aschaffenburg jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Liegeberechtigung für künftige Anlegetermine entfällt damit ersatz- und entschädigungslos. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand ist Aschaffenburg am Main.

13. Grundlage des Vertrages

Eine Untervermietung bzw. die Weitergabe der aus der Liegegenehmigung resultierenden Rechte und Pflichten ist nicht gestattet.

Die Rechte gegen bayernhafen Aschaffenburg aus der Liegegenehmigung können auf einen Rechtsnachfolger oder andere Personen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch bayernhafen Aschaffenburg übertragen werden. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Aus stillschweigender, auch wiederholt geübter Nachsicht seitens des bayernhafen Aschaffenburg, darf kein Einverständnis mit vertraglichen Verstößen gefordert werden.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten bis zu deren Widerruf bzw. Neufassung durch die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg.

Aschaffenburg, 2018

Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg am Main